

Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV)

Änderung vom 21. Dezember 2010

GS 37.0353

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV) vom 17. März 2009¹ wird wie folgt geändert:

§ 16 Absätze 2 - 5

² Die Kosten gemäss Absatz 1 Buchstabe a werden den Einwohnergemeinden einmalig mit 400'000 Fr. vergütet.

³ Von den 400'000 Fr. werden 331'274 Fr. wie folgt verteilt:

- a. die Hälfte auf die nicht unter Absatz 4 genannten Einwohnergemeinden je zu gleichen Teilen,
- b. die Hälfte auf die nicht unter Absatz 4 genannten Einwohnergemeinden je anteilmässig gemäss deren Einwohnerzahl per 31. Dezember 2009.

⁴ Die restlichen 68'726 Fr. werden aufgrund nachgewiesenen Mehraufwands wie folgt verteilt:

- a. 12'191 Fr. an die Einwohnergemeinde Aesch,
- b. 8'902 Fr. an die Einwohnergemeinde Bubendorf,
- c. 3'895 Fr. an die Einwohnergemeinde Burg i.L.,
- d. 8'717 Fr. an die Einwohnergemeinde Duggingen,
- e. 5'610 Fr. an die Einwohnergemeinde Känerkinden,
- f. 5'233 Fr. an die Einwohnergemeinde Pfeffingen,
- g. 3'384 Fr. an die Einwohnergemeinde Ramlingen,
- h. 10'039 Fr. an die Einwohnergemeinde Waldenburg,
- i. 10'755 Fr. an die Einwohnergemeinde Zwingen.

⁵ Die Auszahlung erfolgt bis zum 31. Dezember 2010.

¹ GS 36.976, SGS 111.11

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2010 in Kraft.

Liestal, 21. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin